

III. Satzung vom
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Fürstenau vom 27.06.2000

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am folgende III. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenau vom 27.06.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Steuerpflicht, Haftung – erhält im Absatz 1) folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert ist oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Artikel II

§ 3 – Steuermaßstab und Steuersätze – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 54,00 EUR, |
| b) für den zweiten Hund | 78,00 EUR, |
| c) für jeden weiteren Hund | 96,00 EUR, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 618,00 EUR. |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder

Schärfe gezeigt haben, soweit die zu- ständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel III

§ 5 – Steuerbefreiung, Steuerermäßigung – erhält in Absatz 4) folgende Fassung:

- (4) Für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) besteuert werden, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung bewährt.

Artikel IV

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten – erhält in Absatz 1) folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Fürstenau, den

Stadt Fürstenau
(Siegel)

Gans
Bürgermeister

Selter
Stadtdirektor